

Verfahrensschritte einer Sicherheitsneugründung gem. § 2 Abs. 1 SiGrG

Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung durch alle bisher am Verband beteiligten Mitglieder gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SiGrG, indem übereinstimmende Beschlüsse zur (Neu-)Bildung des Zweckverbandes gefasst und eine vollständige Satzung des (neuen) Verbandes beschlossen wird.

Zu beachten:

- Mindestinhalt gem. § 11 Abs. 2 SächsKomZG
- keine Änderung des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes gem. § 3 Abs. 1 SiGrG
- Beibehaltung des bisherigen Aufgabenzuschnitts § 3 Abs. 2 SiGrG

Beschluss der Verbandsversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Vertreter über die gleichlautende Neufassung der Verbandssatzung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 SiGrG i. V. m. § 26 Abs. 1 SächsKomZG, es sei denn, die VerbS sieht ein höheres Quorum vor.

Ausfertigung durch den Verbandsvorsitzenden gem. § 26 Abs. 2 Satz 3 SächsKomZG.
Anschließende Beurkundung der VerbS durch alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden empfiehlt sich.

Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 SiGrG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsKomZG binnen 8 Wochen nach Eingang des Antrags.

Verfahrensabschluss durch Bekanntmachung der Genehmigung zusammen mit der (neuen) Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 SiGrG i. V. m. § 13 Abs. 1 SächsKomZG.

Neubildung der Verbandsorgane und Neuerlass der Satzungen gem. § 5 SiGrG

Zu beachten: Soweit weitere Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt werden, haben die Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden hierüber vorher Beschluss zu fassen (§ 52 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG).